1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung
	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	DEBTI-13801/24-1
	3 Inhaber (vertraulich)	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 19.07.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 18.07.2027
	DE492683249009431	Endedatum der erweiterten Verwendung
	GLOBUS Fachmärkte Service GmbH & Co. KG	Menge
	Leipziger Straße 8	Grund der Ungültigkeit
	DE 66606 St. Wendel	
	DE 00000 St. Wender	
	Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags
1	Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.	20.03.2024
	Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der	6 Warennummer
	Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	6912 0029 90 **** **** *
	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	00.12.0023.00
	7 Warenhezeichnung	

3

Anderer keramischer Haushaltsartikel, sog. Pizzastein, Foto siehe Anlage,

- in Form einer cremefarbenen, runden Platte mit zwei sich gegenüberliegenden, ausgearbeiteten Griffen
- in den Abmessungen: 46 cm (Durchmesser mit Griffen) x 1,1 cm (Dicke),
- keramisches Erzeugnis; nach der Formgebung gebrannt; tonmineralhaltiges Material enthaltend,
- nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchung aus Kordierit-Keramik (andere Keramik als Porzellan, gewöhnlicher Ton, Steinzeug, Steingut oder feine Erden),
- für das Backen u. a. einer Pizza auf einem Grillgerät oder im Backofen vorgesehen,
- in einem Karton verpackt.

"Anderer keramischer Haushaltsartikel (Pizzastein aus Kordierit-Keramik), Artikel für den Küchengebrauch, aus anderer Keramik als Porzellan, gewöhnlicher Ton, Steinzeug, Steingut oder feine Erden"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

EAN: 4333692709552

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / Anm 1 Kap 69 / AV 5 b) / Anm 1 c) Kap 69 ErlKN Kap 69 TK II (HS) RZ 01.1 und 02.1 / ErlKN Pos 6912 (HS) RZ 01.0, 02.0 und 04.0 / ErlKN Pos 6912 (KN) RZ 39.1 und 40.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung X Produktinformation Lichtbilder X Muster und Proben X Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 16.07.2024 Pllana

(vertraulich)

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nom EG = Europäische Gemeinschaften

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzahl

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist. Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben. Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Seite: 2 von 3

Anlagenbeschreibung: Abbildung

